

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 27. Februar

1965

Datum	Inhalt	Seite
26. 2. 1965	Bayerisches Richtergesetz	13
3. 2. 1965	Bekanntmachung betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen	27
4. 2. 1965	Verordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über die Bekämpfung der bössartigen Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen	29
8. 2. 1965	Verordnung über die Aufhebung des gemeinsamen Versicherungsamts Berchtesgaden sowie die Errichtung eines staatlichen Versicherungsamts Berchtesgaden und eines städtischen Versicherungsamts Bad Reichenhall	29
16. 2. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung	29
18. 2. 1965	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kaufmännischen und den höheren Dienst bei der Bayerischen Staatsbank	29

Bayerisches Richtergesetz

Vom 26. Februar 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

	Art.
Geltungsbereich	1
Geltung des Beamtenrechts	2
Ehrenamtliche Richter	3
Richter auf Zeit	4
Richtereid	5
Altersgrenze und Ruhestand	6
Übertragung eines weiteren Richteramts	7
Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte	8
Hochschullehrer des Rechts als Richter	9
Fehlerhafte Ernennungsurkunde	10
Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Richter in besonderen Fällen	11
Übertragene Aufgaben	12
Stellenausschreibung	13

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft oder Regierung

1. Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft	
Eintritt in den Ruhestand	14
Vorschriften für den Ruhestand	15
Rechtsstellung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft	16
Pflicht zur erneuten Übernahme des Richteramtes	17
Besondere Vorschriften für Hochschullehrer	18
2. Mitgliedschaft in einer Regierung	
Ausscheiden aus dem Richteramt	19

Dritter Abschnitt

Richterververtretungen

Richterräte und Präsidialräte	20
1. Richterräte	
Aufgaben der Richterräte und Geltung des Personalvertretungsgesetzes	21
Amtszeit der Richterräte	22
Schweigepflicht	23
Vorsitzender, Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Richterräte	24
Errichtung und Zusammensetzung des Richterrats	25
Wahlgrundsätze	26
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	27
Neuwahl	28
Errichtung und Zusammensetzung der Stufenvertretungen	29
Wahl der Stufenvertretungen	30
Verfahren bei der Beteiligung	31
Teilnahme an Personalversammlungen	32
Rechtsweg	33

Art.

II. Präsidialräte

Aufgaben des Präsidialrats	34
Errichtung des Präsidialrats	35
Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit	36
Präsidialräte der übrigen Gerichtsbarkeiten	37
Ausübung des Amtes	38
Amtszeit und Wahl der Mitglieder der Präsidialräte	39
Anfechtung der Wahl, Amtsniederlegung, Ausscheiden von Mitgliedern	40
Neuwahlen, Eintritt der Stellvertreter	41
Verfahren bei der Beteiligung	42
Beschlußfassung	43
Rechtsweg in Angelegenheiten des Präsidialrats	44

Vierter Abschnitt

Dienstgerichte für Richter

I. Errichtung und Zuständigkeit

Errichtung	45
Zuständigkeit der Dienstgerichte	46
Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	47

II. Besetzung

1. Allgemeine Vorschriften

Mitglieder der Dienstgerichte	48
Verbot der Amtsausübung	49
Erlöschen und Ruhen des Amtes	50

2. Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten

Besetzung	51
Ständige und nichtständige Mitglieder	52

3. Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht

Besetzung	53
Ständige und nichtständige Mitglieder	54

4. Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder

Staatsanwälte	55
---------------	----

III. Dienststrafverfahren

Anwendung der Bayerischen Dienststrafordnung	56
Entscheidung des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde	57
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen	58
Untersuchungsführer und Pfleger	59
Vertreter der Einleitungsbehörde	60
Bekleidung mehrerer Ämter	61
Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags	62

IV. Versetzungs- und Prüfungsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung	63
Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte	64

2. Versetzungsverfahren

Einleitung des Verfahrens	65
Urteilsformel	66

3. Prüfungsverfahren

Einleitung des Verfahrens	67
Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	68

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter	69
Urteilsformel	70
Aussetzung von Prüfungsverfahren	71
Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Entlassung	72
Fünfter Abschnitt	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes	73
Änderung des Rechnungshofgesetzes	74
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	75
Änderung der Dienststrafordnung	76
Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung	77
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz	78
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes	79
Änderung des Gesetzes über den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte	80
Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit	81
Änderung des Kammergesetzes	82
Änderung des Personalvertretungsgesetzes	83
Eid der ehrenamtlichen Richter	84
Beginn der Beteiligung der Richtervertretungen	85
Überleitung von Gerichtsverfahren	86
Laufende Fristen	87
Wiederaufnahme früherer Verfahren	88
Inkrafttreten	89

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, für die Berufsrichter im Dienst des Freistaates Bayern.

(2) Dieses Gesetz und das Deutsche Richtergesetz gelten nicht für die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Art. 2

Geltung des Beamtenrechts

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nicht anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte entsprechend.

(2) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der Rechtsverhältnisse der Richter durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände zu beteiligen.

Art. 3

Ehrenamtliche Richter

Ehrenamtliche Richter können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten.

Art. 4

Richter auf Zeit

(1) Für Richter auf Zeit gelten die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis der Richter auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, sofern sie nicht erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen werden.

(3) Richter auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben, es sei denn, sie werden erneut in dasselbe Richteramt für eine weitere Amtszeit berufen oder sie lehnen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung (Absatz 6) die Weiterführung des Richteramtes ab.

(4) Richter auf Zeit treten ferner mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Richter (Art. 6 Abs. 1 und 4) erreichen, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Richter- oder Beamtenverhältnis mit

Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Richter auf Zeit ernannt worden waren.

(5) Für die Ruhestandsversetzung von Richtern auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit gilt Art. 56 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Das Verfahren richtet sich nach Art. 68 dieses Gesetzes.

(6) Richter auf Zeit sind nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Richteramt berufen werden sollen und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Art. 139 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.

Art. 5

Richtereid

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Ehrenamtliche Richter, deren Beerdigung oder eidliche Verpflichtung auf ihr Amt vorgeschrieben ist, haben, sofern die Form der Beerdigung nicht durch Bundesrecht geregelt ist, vor dem Vorsitzenden des Gerichts, dem sie angehören, in öffentlicher Sitzung des Gerichts den Richtereid nach Absatz 1 zu leisten. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist ein ehrenamtlicher Richter Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichachtet. Ehrenamtliche Richter als Vorsitzende eines Gerichts leisten den Eid in öffentlicher Sitzung des Gerichts vor dem Stellvertreter im Amt.

Art. 6

Altersgrenze und Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens mit dem Ende des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Für einen Richter auf Lebenszeit, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindet und der durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt ist und deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt für einen Richter, der nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Richter sonst in den Ruhestand treten würde. Unberührt bleibt das Recht, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit jederzeit in den Ruhestand zu treten (Absatz 3). Soweit bei Richtern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Eintritt in

den Ruhestand nach Art. 218 des Bayerischen Beamtengesetzes bis zu drei Jahren hinausgeschoben worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Art. 7

Übertragung eines weiteren Richteramts

Einem Richter auf Lebenszeit an einem Amtsgericht oder an einem Arbeitsgericht kann ein weiteres Richteramt an einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweiges übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

Art. 8

Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte

(1) In Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte setzt sich der Landespersonalausschuß (Art. 106 des Bayerischen Beamtengesetzes) wie folgt zusammen:

1. Zu den aus der staatlichen Verwaltung berufenen drei Mitgliedern und deren Stellvertretern tritt ein weiteres ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium der Justiz.
2. An die Stelle der nach Art. 106 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes berufenen Mitglieder des Landespersonalausschusses treten fünf Richter als ordentliche und fünf Richter als stellvertretende Mitglieder, von denen drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter berufen werden. Dabei sollen die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 zu berufenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Staatsregierung auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

Art. 9

Hochschullehrer des Rechts als Richter

(1) Ordentliche und außerordentliche Professoren des Rechts, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (§§ 5 bis 7 des Deutschen Richtergesetzes), können zu Richtern auf Lebenszeit bei einem Oberlandesgericht, dem Bayerischen Landessozialgericht oder dem Landesarbeitsgericht Bayern ernannt werden.

(2) Für Hochschullehrer, die ein Richteramt innehaben, gelten für das Richterverhältnis die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und dieses Gesetzes; die Vorschriften über die Altersgrenze (Art. 6) gelten nur für das Richteramt.

Art. 10

Fehlerhafte Ernennungsurkunde

(1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) Fehlen nur die Zusätze „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ oder „auf Probe“, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Fehlen diese Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art (§ 17 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes), so behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung; entsprechendes gilt bei Fehlen des Zusatzes „kraft Auftrags“. Fehlt bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde, so hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe.

Art. 11

Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Richter in besonderen Fällen

Für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters nach der Verordnung über das allgemeine Dienst-

alter der Richter in besonderen Fällen vom 22. Juni 1962 (BGBl. I S. 423) sind zuständig

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Oberlandesgerichtspräsident für die Richter seines Bezirks und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts für die Richter dieses Gerichts;
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Richter der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs;
3. in der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts für die Richter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts;
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Präsident des Landesarbeitsgerichts Bayern für die Richter der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichts;
5. in der Finanzgerichtsbarkeit der Präsident des Finanzgerichts für die Richter seines Bezirks.

Art. 12

Übertragene Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Leiters eines Gefängnisses und einer Jugendarrestanstalt können durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts übertragen werden.

(2) Die rechtliche Beratung der Selbstverwaltungsorgane einer wissenschaftlichen Hochschule und die Mitwirkung in Disziplinarverfahren gegen Studierende können einem Richter übertragen werden.

Art. 13

Stellenausschreibung

Freie Richterstellen sind in der Regel auszuschreiben. Dies gilt nicht für Eingangsstellen, für Stellen der Besoldungsordnung B und für Präsidentenstellen.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft oder Regierung

1. Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft

Art. 14

Eintritt in den Ruhestand

(1) Wird ein Richter in den Bayerischen Landtag oder in den Bayerischen Senat gewählt, so tritt er mit dem Tage, an dem sein Mandat beginnt, in den Ruhestand; entsprechendes gilt bei der Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder des Landes Berlin.

(2) Nimmt ein Richter die Wahl in den Bundestag an, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten nach den Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Art. 15

Vorschriften für den Ruhestand

(1) Ein Richter, der nach Art. 14 Abs. 1 in den Ruhestand getreten ist, erhält für den Monat, in dem sein Mandat beginnt, die Dienstbezüge des bis dahin von ihm bekleideten Amtes. Mit Beginn des folgenden Monats erhält der Richter Ruhegehalt.

(2) Die Zeit der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft bis zur Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres gilt nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Beendigung der Wahlperiode oder der Amtsdauer im Bayerischen Senat als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Art. 16

Rechtsstellung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft

(1) Ein Richter, der nach Art. 14 Abs. 1 in den Ruhestand getreten ist, ist nach Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft auf seinen Antrag wieder in das frühere Richter-Verhältnis zu berufen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft gestellt werden. Hält die oberste Dienstbehörde den Richter für dienstunfähig, so ist nach Art. 68 zu verfahren.

(2) Der nach Absatz 1 wieder in das Richter-Verhältnis zu berufende Richter hat Anspruch darauf, daß ihm nach Maßgabe der freien Planstellen ein Richteramt des Gerichtszweiges, dem er früher angehört hat, mit demselben Endgrundgehalt übertragen wird.

(3) Von dem Beginn des Monats an, in dem der Antrag nach Abs. 1 gestellt ist, bis zur erneuten Ernennung erhält der Richter Bezüge in Höhe der Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten; ausgenommen sind die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Die Zeit nach Satz 1 gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Art. 17

Pflicht zur erneuten Übernahme des Richteramtes

(1) Der nach Art. 14 Abs. 1 in den Ruhestand getretene Richter ist nach Beendigung seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft, solange er die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung in das Richter-Verhältnis erfüllt und das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Richter-Verhältnis zu folgen; lehnt er die Berufung in das Richter-Verhältnis ab, so verliert er seine Rechte als Richter im Ruhestand.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Richter in der Zeit seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft Mitglied einer Landesregierung oder der Bundesregierung war.

(3) Stellt der Richter keinen Antrag nach Art. 16 Abs. 1 und macht die oberste Dienstbehörde von der Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch, so verbleibt der Richter im Ruhestand.

Art. 18

Besondere Vorschriften für Hochschullehrer

Wird ein Hochschullehrer des Rechts, der zugleich Richter ist, in den Bayerischen Landtag, den Bayerischen Senat oder eine andere gesetzgebende Körperschaft im Sinne des Art. 14 Abs. 1 gewählt, so tritt er mit dem Beginn des Mandats oder der Annahme der Wahl aus seinem Richteramt in den Ruhestand. Art. 15 bis 17 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

2. Mitgliedschaft in einer Regierung

Art. 19

Ausscheiden aus dem Richteramt

Wird ein Richter zum Mitglied der Bayerischen Staatsregierung gewählt oder berufen oder zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten nach den Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder der Mitglieder der Bundesregierung.

Dritter Abschnitt
Richtervertretungen

Art. 20

Richterräte und Präsidialräte

Als Richtervertretungen werden errichtet:

1. Richterräte als Personal- und Stufenvertretungen der Richter für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung von Richtern.

I. Richterräte

Art. 21

Aufgaben der Richterräte und Geltung des Personalvertretungsgesetzes

(1) Die Richterräte werden beteiligt

1. an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsam mit dem Personalrat an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).

(2) Auf die Richterräte sind die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält. Insbesondere gelten für die Befugnisse und die Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten die Art. 55 bis 63 sowie die Art. 73 und 74 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Art. 22

Amtszeit der Richterräte

- (1) Die Amtszeit der Richterräte dauert vier Jahre.
- (2) Die Richterräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist, längstens jedoch drei Monate.
- (3) Antragsberechtigt nach Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sind auch die Berufsorganisationen der Richter.

Art. 23

Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Mitglieder des Richterrats gilt Art. 60 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, daß diese in gemeinsamen Angelegenheiten auch gegenüber Mitgliedern des Personalrats entfällt.

Art. 24

Vorsitzender, Beschlußfassung und Geschäftsordnung der Richterräte

(1) Besteht der Richterrat aus mehreren Mitgliedern, so wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

(3) Die Beschlüsse des Richterrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder im schriftlichen Verfahren der abstimmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt. Der Richterrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(4) Der Richterrat regelt im übrigen die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Art. 25

Errichtung und Zusammensetzung des Richterrats

(1) Ein Richterrat wird errichtet bei allen Gerichten, bei denen in der Regel wenigstens drei Richter beschäftigt sind.

(2) Gerichte, bei denen nach Absatz 1 kein Richterrat zu errichten ist, werden von dem Präsidium des übergeordneten Gerichts einem benachbarten Gericht oder in besonderen Fällen dem übergeordneten Gericht zugeteilt. Bei einem Gericht kann ein Richterrat auch dann errichtet werden, wenn erst durch die Zuteilung die für die Errichtung eines Richterrats erforderliche Zahl der Richter (Absatz 1) erreicht wird.

(3) Der Richterrat besteht bei Gerichten mit

3 bis 20	wahlberechtigten Richtern aus einer Person
21 bis 50	wahlberechtigten Richtern aus drei Mitgliedern
51 bis 150	wahlberechtigten Richtern aus fünf Mitgliedern
mehr als 150	wahlberechtigten Richtern aus sieben Mitgliedern.

Art. 26

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Richterrats werden von den Richtern aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Bei Gerichten, deren Richterrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern, unterzeichnet sein.

(4) Der Wahlvorstand besteht bei Gerichten mit weniger als zehn wahlberechtigten Richtern aus einem Richter, bei den übrigen Gerichten aus drei Richtern. Im übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder des Richterrats mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

Art. 27

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zum Richterrat sind alle Richter, die am Wahltag bei dem Gericht beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird.

(2) Wählbar zum Richterrat sind alle wahlberechtigten Richter, die am Wahltag seit sechs Monaten bei dem Gericht beschäftigt sind, für das der Richterrat gebildet wird. Der Präsident eines Gerichts, der dienstaufsichtführende Richter eines Gerichts sowie die als deren ständige Vertreter bestellten Richter sind nicht wählbar.

(3) Ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, ist wahlberechtigt und wählbar für den Richterrat des Gerichts, bei dem er seine Planstelle hat. Ist er länger als sechs Monate ausschließlich bei einem anderen Gericht beschäftigt, so ist er für den Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt und wählbar. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(4) Ein an ein Gericht abgeordneter Richter ist für den Richterrat des Gerichts, an das er abgeordnet ist, wahlberechtigt und wählbar, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Zu die-

sem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(5) Ein Richter, der an eine Staatsanwaltschaft, eine Verwaltungsbehörde oder eine sonstige Stelle abgeordnet ist, verliert seine Wahlberechtigung und seine Wählbarkeit für den Richterrat, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Gehört er dem Richterrat an, so scheidet er zu demselben Zeitpunkt aus ihm aus.

(6) Richter, bei deren Gericht ein Richterrat nicht errichtet ist, sind für den Richterrat des Gerichts, dem ihr Gericht zugeteilt ist (Art. 25 Abs. 2), wahlberechtigt und wählbar; sie geben ihre Stimme schriftlich ab.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags entsprechend.

Art. 28

Neuwahl

(1) Der Richterrat ist neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Richterrats weiter.

Art. 29

Errichtung und Zusammensetzung der Stufenvertretungen

(1) Zur Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter des Gerichtszweiges und zur gemeinsamen Beteiligung mit den Stufenvertretungen der Bediensteten werden Stufenvertretungen der Richter errichtet, und zwar Hauptrichterräte

1. bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. bei dem Bayerischen Landessozialgericht für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
4. bei dem Landesarbeitsgericht Bayern für die Gerichte für Arbeitssachen,
5. bei dem Finanzgericht München zugleich für die Richter des Finanzgerichts Nürnberg und je ein Bezirksrichterrat für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten; der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht München ist zugleich erste Stufenvertretung für die Richter bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht.

(2) Die Stufenvertretungen der Richter bestehen

1. aus sieben Mitgliedern, wenn an den Gerichten, für die die Stufenvertretung errichtet ist, mehr als fünfhundert Richter planmäßig angestellt sind,
2. aus fünf Mitgliedern, wenn an den Gerichten, für die die Stufenvertretung errichtet ist, mehr als fünfzig Richter planmäßig angestellt sind,
3. im übrigen aus drei Mitgliedern.

(3) Die bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dem Bayerischen Landessozialgericht und dem Landesarbeitsgericht Bayern errichteten Hauptrichterräte übernehmen in gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) zugleich die Aufgaben eines Bezirksrichterrats

(4) Die Stufenvertretungen der Richter sind zu beteiligen in Angelegenheiten der Richter, in denen

der Präsident eines übergeordneten Gerichts, bei dem eine Stufenvertretung der Richter gebildet ist, oder die oberste Dienstbehörde zur Entscheidung befugt ist. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in Angelegenheiten, in denen die oberste Dienstbehörde zur Entscheidung befugt ist, der Hauptrichterrat zu beteiligen.

Art. 30

Wahl der Stufenvertretungen

(1) Die Mitglieder der Hauptrichterräte werden von den Richtern der einzelnen Gerichtszweige aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichtsbezirks in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Zum Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht München sind auch die Richter bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Richterräte und die Stufenvertretungen sollen gleichzeitig gewählt werden; im übrigen gelten für die Wahl Art. 26 und 27 dieses Gesetzes sowie Art. 51 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend. Für die Unterzeichnung der Wahlvorschläge genügen in jedem Fall die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Richtern.

Art. 31

Verfahren bei der Beteiligung

(1) In gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) beteiligt die zur Entscheidung befugte Dienststelle den bei ihr gebildeten Personalrat. Der Richterrat entsendet für die Beschlußfassung Mitglieder in den Personalrat, und zwar ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat, im übrigen zwei Mitglieder. Ist bei dem Gericht ein Richterrat nicht gebildet (Art. 25 Abs. 1 und 2), so entsendet der Richterrat des benachbarten oder des übergeordneten Gerichts die Mitglieder. Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, so ist in gemeinsamen Angelegenheiten der Richterrat zu beteiligen.

(2) In gemeinsamen Angelegenheiten, in denen nach Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes von der zur Entscheidung befugten Dienststelle die Stufenvertretung der Bediensteten zu beteiligen ist, entsenden die Stufenvertretungen der Richter (Hauptrichterräte) Mitglieder in die Stufenvertretungen der Bediensteten, und zwar ein Mitglied, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus fünf Mitgliedern besteht, und zwei Mitglieder, wenn die Stufenvertretung der Bediensteten aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Die Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsenden in gemeinsamen Angelegenheiten Mitglieder in den zuständigen Bezirkspersonalrat bei dem Oberlandesgericht.

(3) In die Stufenvertretung der Bediensteten bei dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge entsenden die Hauptrichterräte bei dem Bayerischen Landessozialgericht und dem Landesarbeitsgericht Bayern, wenn gemeinsame Angelegenheiten der Richter beider Gerichtszweige berührt werden, zusammen drei Mitglieder; davon sind zwei Mitglieder vom Hauptrichterrat bei dem Bayerischen Landessozialgericht und ein Mitglied vom Hauptrichterrat bei dem Landesarbeitsgericht Bayern zu entsenden.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlußfähigkeit des Personalrats bestimmt sich nach den hierfür geltenden Vorschriften. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Personalrats. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung

getroffen werden, über die der Personalrat unter Beteiligung der vom Richterrat entsandten Mitglieder beschließt.

(5) Erachtet die Mehrheit der Mitglieder des Personalrats oder ein in den Personalrat entsandtes Mitglied des Richterrats einen in gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten Beschluß als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der vertretenen Bediensteten oder der Richter, so ist auf ihren Antrag der Vollzug des Beschlusses auf die Dauer von einer Woche auszusetzen; im übrigen gilt Art. 38 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(6) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in einer Angelegenheit Personalrat und Richterrat zu beteiligen sind, so können der Leiter der Dienststelle, der Personalrat und der Richterrat eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen, bei der eine Stufenvertretung für Bedienstete besteht. Diese entscheidet nach Verhandlungen mit den Stufenvertretungen der Bediensteten und der Richter; im übrigen gilt Art. 61 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend bei der Beratung und Beschlußfassung der Stufenvertretungen der Personalräte und der Richter in gemeinsamen Angelegenheiten.

Art. 32

Teilnahme an Personalversammlungen

An der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten in Personalversammlungen (Art. 46 bis 50 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) der Gerichte können die Richter mit den gleichen Rechten wie die Bediensteten teilnehmen.

Art. 33

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Richterräte ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (Art. 31) entscheiden die Verwaltungsgerichte nach den Verfahrensvorschriften des Art. 76 Abs. 2 und in der Besetzung des Art. 77 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der bei den Verwaltungsgerichten bestehenden Fachkammern richtet sich in den Fällen des Absatzes 2 nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

II. Präsidialräte

Art. 34

Aufgaben des Präsidialrats

- (1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen
1. bei der Ernennung eines Richters oder eines sonstigen Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,
 2. bei der Übertragung eines solchen Richteramtes an einen Richter eines anderen Gerichtszweiges.
- (2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll.

Art. 35

Errichtung des Präsidialrats

- Ein Präsidialrat wird errichtet für die Gerichte
1. der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,
 2. der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

3. der Sozialgerichtsbarkeit bei dem Bayerischen Landessozialgericht,
4. für Arbeitssachen bei dem Landesarbeitsgericht Bayern,
5. der Finanzgerichtsbarkeit bei dem Finanzgericht in München.

Art. 36

Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Präsidialrat der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Vorsitzenden,
 2. je einem von den Präsidien der Oberlandesgerichte gewählten Mitglied aus dem Kreis der Richter des Oberlandesgerichtsbezirks,
 3. drei von den Richtern der ordentlichen Gerichte gewählten Mitgliedern
- sowie einem Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter für jedes Mitglied. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

Art. 37

Präsidialräte der übrigen Gerichtsbarkeiten

(1) Der Präsidialrat der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzenden,
 2. zwei von dem Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gewählten Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 3. zwei von den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern
- sowie einem Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter für jedes Mitglied. Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vertreter im Amt.

(2) Der Präsidialrat der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts als Vorsitzenden,
 2. zwei von dem Präsidium des Bayerischen Landessozialgerichts gewählten Richtern der Sozialgerichtsbarkeit,
 3. zwei von den Richtern der Sozialgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern
- sowie einem Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter für jedes Mitglied. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Präsidialrat der Gerichte für Arbeitssachen besteht aus

1. dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bayern als Vorsitzenden,
 2. zwei von dem Präsidium des Landesarbeitsgerichts Bayern gewählten Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit,
 3. zwei von den Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern
- sowie einem Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter für jedes Mitglied. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Präsidialrat der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit besteht aus

1. dem Präsidenten des Finanzgerichts München als Vorsitzenden,
 2. dem Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg und einem von dem Präsidium des Finanzgerichts München gewählten Richter der Finanzgerichtsbarkeit,
 3. zwei von den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit gewählten Mitgliedern
- sowie einem Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter für jedes Mitglied. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Präsident des Finanzgerichts

Nürnberg; übernimmt dieser den Vorsitz, so wirken an seiner Stelle sein Stellvertreter oder sein weiterer Stellvertreter als Mitglied mit.

Art. 38

Ausübung des Amtes

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig. Von ihren dienstlichen Aufgaben sind sie freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsmäßigen Durchführung ihres Amtes erforderlich ist. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Präsidialrats Art. 22 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes sowie Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 44 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(2) Ein Mitglied des Präsidialrats, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(3) Ein Mitglied des Präsidialrats ist von der Mitwirkung bei der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen; gewählte Mitglieder sind ausgeschlossen, wenn sie als Dienstvorgesetzte oder als Personalreferenten an dem Personalvorschlag beteiligt waren. Über das Vorliegen der Ausschließgründe entscheidet der Präsidialrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(4) Die Mitglieder des Präsidialrats und deren Stellvertreter haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidialrat oder nach Beendigung des Richterverhältnisses über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Präsidialrat bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Präsidialrats und gegenüber der obersten Dienstbehörde. Die Schweigepflicht besteht ferner nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 39

Amtszeit und Wahl der Mitglieder der Präsidialräte

(1) Die Amtszeit der Präsidialräte dauert vier Jahre: sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Präsidialrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Die von den Präsidien zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Präsidiums können Wahlvorschläge unterbreiten; im übrigen beschließt das Präsidium die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Über den Verlauf der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muß; sie ist von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die von den Richtern zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Richtern des Gerichtszweiges, für den der Präsidialrat errichtet wird, in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweiges, für den der Präsidialrat gebildet wird, beschäftigt sind. Richter, die mehrere Richterämter bei verschiedenen Gerichtszweigen innehaben, sind wahlberechtigt für den Präsidialrat des Gerichtszweiges, bei dem sie ihre Planstellen haben. Die zuständigen Berufsorganisationen der Richter sowie die Richter des Gerichtszweiges können Richter zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter unter-

zeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Richter. Im übrigen gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

(4) Wählbar im Sinne der Absätze 2 und 3 sind alle Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag bei einem Gericht des Gerichtszweiges, für den der Präsidialrat gebildet wird, seit sechs Monaten beschäftigt sind. Für die Wählbarkeit der Richter, die Richterämter bei mehreren Gerichtszweigen innehaben, gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat des Gerichtszweiges, in den er abgeordnet ist, nicht angehören. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges, an ein Gericht des Bundes oder eines anderen Landes, an eine Verwaltungsbehörde, eine Staatsanwaltschaft oder an eine sonstige Stelle abgeordnet ist, kann nicht Mitglied des Präsidialrats sein; gehört er zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er mit Beginn der Abordnung aus ihm aus.

(5) Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Gewählte infolge seines Gesundheitszustandes oder infolge sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Präsidialrats.

(6) Die Wahl der Richterräte und der Präsidialräte soll gleichzeitig durchgeführt werden. Bei gleichzeitiger Wahl sind die Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen der Richterräte zugleich Wahlvorstand für die Wahl der von den Richtern zu wählenden Mitglieder der Präsidialräte; in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Wahlvorstand für die Wahl des Hauptrichterrats zugleich Wahlvorstand für die Wahl der Mitglieder des Präsidialrats. Art. 21 Abs. 1 und 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Art. 40

Anfechtung der Wahl, Amtsniederlegung, Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds des Präsidialrats wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte. Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,
2. die oberste Dienstbehörde, der die Dienstaufsicht über die Gerichte zusteht, für die der Präsidialrat errichtet ist.

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Anfechtung für begründet erklärt, scheidet der Gewählte aus dem Präsidialrat aus.

(2) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es seine Wählbarkeit zu diesem Präsidialrat verliert, durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen wird oder das Amt niederlegt. Art. 39 Abs. 5 gilt entsprechend für die Niederlegung des Ehrenamtes.

(3) Ein gewähltes Mitglied kann durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob vernachlässigt

oder seine Schweigepflicht verletzt. Die gerichtliche Entscheidung können beantragen:

1. mindestens drei Mitglieder des Präsidialrats,
2. die oberste Dienstbehörde.

Art. 41

Neuwahlen, Eintritt der Stellvertreter

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus, so treten für den Rest der Wahlperiode sein Stellvertreter oder der weitere Stellvertreter an seine Stelle; ist auch dieser ausgeschieden oder ausgeschlossen, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger für das Mitglied von der obersten Stufenvertretung des Richterrats des betreffenden Gerichtszweiges zu wählen. Für die Wahl gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stimmabgabe ist geheim. Die oberste Stufenvertretung beschließt über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Über den Verlauf der Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse sowie den Hergang und das Ergebnis der Wahl enthalten muß.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend bei dem Ausscheiden eines von den Präsidien zu wählenden Mitglieds (Art. 39 Abs. 2); der für den Rest der Wahlperiode zu wählende Nachfolger ist von dem Präsidium nach Art. 39 Abs. 2 zu wählen.

Art. 42

Verfahren bei der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde übersendet dem Präsidialrat das Bewerbungsgesuch, den Personalbogen und die Beurteilung des von ihr ausgewählten Bewerbers und ersucht um eine Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung dieses Bewerbers. Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Bewerbers zugeleitet werden. Sofern die Richterstelle ausgeschrieben worden ist, ist dem Präsidialrat ein Verzeichnis über Namen, Amtsbezeichnung und Dienstort der übrigen Bewerber zu übersenden.

(2) Der Präsidialrat gibt innerhalb eines Monats, nachdem die Unterlagen über den Bewerber bei seinem Vorsitzenden eingegangen sind, eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung dieses Bewerbers ab. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Richter darf erst ernannt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist in Absatz 2 Satz 1 verstrichen ist.

Art. 43

Beschlußfassung

Der Präsidialrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung eines Mitglieds wirkt der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter mit. Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

Art. 44

Rechtsweg in Angelegenheiten des Präsidialrats

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit des Präsidialrats sowie in den Fällen des Art. 40 Abs. 1 und 3 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Vierter Abschnitt**Dienstgerichte für Richter****I. Errichtung und Zuständigkeit****Art. 45****Errichtung**

(1) Bei jedem Oberlandesgericht wird ein Dienstgericht für die Richter des Bezirks und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Dienstgerichtshof errichtet.

(2) Bei Bedarf können bei den Dienstgerichten und dem Dienstgerichtshof mehrere Senate gebildet werden. Die Anzahl der Senate bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte obliegt dem Staatsministerium der Justiz.

(4) Die Dienstgerichte und der Dienstgerichtshof geben sich eine Geschäftsordnung, die von den ständigen Mitgliedern der Dienstgerichte oder des Dienstgerichtshofs beschlossen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Staatsminister der Justiz, der die Genehmigung im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern, der Finanzen, für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes erteilt.

(5) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Dienstgericht oder der Dienstgerichtshof errichtet ist, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstgerichts wahr.

Art. 46**Zuständigkeit der Dienstgerichte**

(1) Die Dienstgerichte entscheiden

1. in Dienststrafverfahren gegen Richter, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes);
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes);
4. über die Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - f) der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes).

(2) Das Dienstgericht entscheidet ferner

- a) in Dienststrafverfahren gegen Staatsanwälte, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden,
- b) in Dienststrafverfahren und Prüfungsverfahren (Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a, d und e) gegen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Rechnungshofgesetzes, auch wenn diese sich im Ruhestand befinden.

Art. 47**Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs**

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. in Dienststrafverfahren (Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) über Berufungen gegen Urteile der Dienstgerichte,
2. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Dienstgerichte, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensgesetzen vorgesehen sind.

II. Besetzung**1. Allgemeine Vorschriften****Art. 48****Mitglieder der Dienstgerichte**

(1) Die Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen, soweit sie nicht Staatsanwälte oder Mitglieder des Obersten Rechnungshofes sind (Art. 55, 74 Nr. 2), auf Lebenszeit ernannte Richter sein, das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des Gerichts haben. Der Präsident eines Gerichts und der zu seinem ständigen Vertreter bestellte Richter können nicht Mitglied sein.

(2) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für fünf Jahre bestellt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wieder bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

Art. 49**Verbot der Amtsausübung**

Ein Mitglied eines Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt nicht ausüben.

Art. 50**Erlöschen und Ruhen des Amtes**

(1) Das Amt des Mitglieds eines Dienstgerichts oder des Dienstgerichtshofs erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt,
2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
3. der Richter nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes seines Amtes enthoben wird.

(2) Die Rechte und die Pflichten als Mitglied ruhen, solange der Richter an eine Verwaltungsbehörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht abgeordnet ist.

2. Dienstgerichte bei den Oberlandesgerichten**Art. 51****Besetzung**

(1) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und einem Beisitzer als ständigen Mitgliedern,
2. einem nichtständigen Beisitzer aus dem Gerichtszweig, dem der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Sind sämtliche nichtständigen Mitglieder eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Mitglied aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Die ständigen Mitglieder des Dienstgerichts bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, in welcher Art und Weise das geschieht.

Art. 52

Ständige und nichtständige Mitglieder

(1) Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Ist auch der Vertreter des Vorsitzenden verhindert, so führt das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das dem Lebensalter nach älteste ständige Mitglied den Vorsitz.

(3) Als weitere ständige Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die von dem Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorgeschlagen werden.

(4) Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist das Präsidium des Oberlandesgerichts an Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bayerischen Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts Bayern eingereicht werden. Für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit reichen das Präsidium des Finanzgerichts München eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht München und das Präsidium des Finanzgerichts Nürnberg eine Vorschlagsliste bei dem Oberlandesgericht Nürnberg ein.

(5) Über die Vorschlagslisten beschließen die Präsidien mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(6) Die ständigen Mitglieder der Dienstgerichte bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die ständigen und die nichtständigen Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner ständiger oder nichtständiger Mitglieder des Dienstgerichts nötig wird.

3. Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht

Art. 53

Besetzung

(1) Der Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit

1. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ständigen Mitgliedern, von denen je ein Beisitzer der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören muß,
2. zwei nichtständigen Beisitzern aus dem Gerichtszweig, dem der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Art. 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 54

Ständige und nichtständige Mitglieder

(1) Die ständigen und die nichtständigen Mitglieder bestellt das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, die weiteren ständigen Mitglieder müssen jeweils zur Hälfte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vor.

(2) Die nichtständigen Mitglieder der Finanzgerichtsbarkeit schlägt das Präsidium des Finanzgerichts München vor.

(3) Im übrigen gilt Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 entsprechend.

4. Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder

Art. 55

Staatsanwälte

(1) In förmlichen Dienststrafverfahren gegen Staatsanwälte wirken als nichtständige Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte mit. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Staatsministerium der Justiz berufen; Staatsanwälte aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern berufen. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände der Staatsanwälte können Vorschläge für die Berufung unterbreiten. Die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder sind ehrenamtliche Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes. Bei der ersten Dienstleistung leisten sie in der öffentlichen Sitzung des Dienstgerichts den Richter Eid nach Art. 5 Abs. 3, soweit sie nicht bereits aus Anlaß der Übertragung eines Richteramtes einen Richter Eid geleistet haben. Bei der Wiederbestellung zum ehrenamtlichen Richter bedarf es keiner erneuten Eidesleistung.

(2) In Verfahren gegen den seiner Dienstaufsicht unterstellten Staatsanwalt darf der Dienstvorsetzte als nichtständiges Mitglied nicht mitwirken.

(3) Die nichtständigen Mitglieder müssen der Staatsanwaltschaft des Gerichtszweiges entnommen werden, dem der betroffene Staatsanwalt angehört; im übrigen gilt für die Heranziehung der Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder Art. 52 Abs. 6 entsprechend.

(4) Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sowie Art. 49 und 50 gelten für die Staatsanwälte als nichtständige Mitglieder entsprechend.

III. Dienststrafverfahren

Art. 56

Anwendung der Bayerischen Dienststrafordnung

(1) Für Dienststrafverfahren gegen Richter gelten die Vorschriften der Bayerischen Dienststrafordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Gegen einen Richter oder einen Staatsanwalt können durch Dienststrafverfügung nur Warnung und Verweis verhängt werden.

(3) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 4 Abs. 1 der Bayerischen Dienststrafordnung vorgesehenen Dienststrafen auch die Dienststrafe der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. Diese Strafe kann mit Gehaltskürzung, Versagen des Aufstiegs im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, jedoch jeweils nur mit einer dieser zusätzlichen Strafen, verbunden werden. Sie wird dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

(4) Ist gegen einen Richter im förmlichen Dienststrafverfahren auf Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt erkannt (Art. 4 und 8 b der Bayerischen Dienststrafordnung), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, daß die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.

Art. 57

Entscheidung des Dienstgerichts an Stelle der Einleitungsbehörde

(1) In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde durch Beschluß über

1. die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens,
2. die Einstellung des förmlichen Dienststrafverfahrens nach Art. 53 der Bayerischen Dienststrafordnung,
3. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen,
4. die Einstellung der Untersuchung.

Auch in den Fällen des Art. 29 Abs. 2 der Bayerischen Dienststrafordnung entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluß. Die Beschlüsse sind auch der Einleitungsbehörde zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluß über die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens ist unanfechtbar.

(2) Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Art. 58

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist, oder
2. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist, oder
3. in einem Strafverfahren die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet und der Verlust des Richteramtes nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Dienststrafverfahren zu erwarten ist.

(2) Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn auf vorläufige Dienstenthebung erkannt ist und

1. der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Entfernung aus dem Amt rechtfertigen würde, oder
2. gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen ist, das den Verlust des Richteramtes ausspricht oder nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes nach sich zieht, oder
3. gegen den Richter im förmlichen Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt ergangen ist.

(3) Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der Beschuldigte die Aufhebung dieser Maßnahmen beantragen; im übrigen gilt Art. 82 der Bayerischen Dienststrafordnung sinngemäß. In den Fällen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet an Stelle des Dienstgerichts der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

Art. 59

Untersuchungsführer und Pfleger

Zum Untersuchungsführer und zum Pfleger (Art. 45 Abs. 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 der Bayerischen

Dienststrafordnung) kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, im Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt bestellt werden.

Art. 60

Vertreter der Einleitungsbehörde

In Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit nimmt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde, die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde wahr. In Verfahren gegen Richter der übrigen Gerichtsbarkeiten und gegen Staatsanwälte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können die obersten Dienstbehörden der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde und der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde übertragen; in Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte der Verwaltungsgerichtsbarkeit können die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Vertreters der obersten Dienstbehörde auch auf die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof übertragen werden.

Art. 61

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Für beamtete Hochschullehrer, die zugleich ein Richteramt innehaben (Art. 9 Abs. 1), gelten die dienststrafrechtlichen Vorschriften für Beamte. Die Entfernung aus dem Amt als Hochschullehrer und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auch auf das Richteramt. Über die vorläufige Dienstenthebung hinsichtlich des Richteramtes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der für das Richteramt des Beschuldigten zuständigen Einleitungsbehörde in einem besonderen Verfahren durch Beschluß; Art. 57 Abs. 1 und 2 und Art. 58 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für Dienstvergehen, die der Hochschullehrer ausschließlich in Verletzung seiner Pflichten aus dem Richteramt begeht, gelten die dienststrafrechtlichen Vorschriften für Richter. Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richteramt und auf die in Verbindung mit diesem bekleideten Nebenämter beschränken.

(3) Über den Erlaß einer Dienststrafverfügung oder über die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens entscheiden das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die für das Richteramt zuständige oberste Dienstbehörde im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Bekleidet ein Staatsanwalt mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so gelten die besonderen Vorschriften über Dienststrafverfahren gegen Staatsanwälte, es sei denn, das Dienstvergehen betrifft ausschließlich die Verletzung von Pflichten aus einem anderen Amt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Dienststrafverfahren gegen Beschuldigte mit mehreren Ämtern.

Art. 62

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags findet ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt. Art. 107a der Bayerischen Dienststrafordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit der Untersuchung zu beauftragen ist.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus einem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen ihn nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

IV. Versetzungs- und Prüfungsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 63

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Für die Verfahren nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) und Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

(2) Gegen Urteile der Dienstgerichte in diesen Verfahren steht den Beteiligten nur die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu; über Beschwerden gegen Entscheidungen der Dienstgerichte entscheidet der Dienstgerichtshof.

Art. 64

Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte

Für das Verfahren bei der vorläufigen Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte (§ 35 des Deutschen Richtergesetzes) gilt § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.

2. Versetzungsverfahren

Art. 65

Einleitung des Verfahrens

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Art. 66

Urteilsformel

In dem Urteil erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag der obersten Dienstbehörde zurück.

3. Prüfungsverfahren

Art. 67

Einleitung des Verfahrens

Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Anfechtung nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen der Anfechtung nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 statt.

Art. 68

Versetzung von Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Hält der Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit für dienstunfähig und stellt dieser keinen Antrag nach Absatz 1, so ist dem Richter oder seinem Pfleger schriftlich bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Richter nicht in der Lage, in dem Verfahren seine Rechte wahrzunehmen, so bestellt

das Amtsgericht auf Antrag des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1.

(4) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Pfleger zuzustellen.

(5) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Richter oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören. Im Falle der Fortführung des Verfahrens sind die das Ruhegehalt des Richters übersteigenden Dienstbezüge für die Zeit nach dem Ende des dritten Monats, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 4) folgt, bis zum Beginn des Ruhestands einzubehalten.

(6) Wird festgestellt, daß der Richter dienstfähig ist, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung wird dem Richter oder seinem Pfleger schriftlich bekanntgegeben. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt.

(7) Hält die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die nach Absatz 5 einbehaltenen Beträge werden auch dann nicht nachgezahlt, wenn sich der Richter nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Absatz 4) mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat.

(8) Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach Absatz 6 zu verfahren.

Art. 69

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein beamteter Hochschullehrer zugleich Richter (Art. 9 Abs. 1), so gilt für seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich seines Richteramts Art. 68 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Hochschullehrergesetzes über die Entpflichtung und die Ruhestandsversetzung von beamteten Hochschullehrern.

Art. 70

Urteilsformel

(1) In den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis d und f hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

Art. 71

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschuß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

Art. 72

Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Entlassung

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie zur Feststellung der Entlassung nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und c kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen der Staatskasse auch insoweit auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt hat, sofern der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 73

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. Art. 213 wird aufgehoben.

2. Art. 218 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag ist bei Beamten, die durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art geschädigt sind und die deswegen Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem genannten Gesetz haben, der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahren hinauszuschieben. Das gleiche gilt für einen Beamten, der nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes berechtigt ist. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.“

Art. 74

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Das Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528) wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind unbeschadet der Vorschrift in § 34 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung, die Amtsenthebung, die Altersgrenze und die Dienststrafen sind auf sie entsprechend anzuwenden.“

(2) Bei einer Veränderung in der Einrichtung des Obersten Rechnungshofs kann den in Absatz 1 genannten Beamten ein anderes Amt bei einer Staatsbehörde übertragen werden; im übrigen gelten die §§ 32 und 33 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.“

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Für ein förmliches Dienststrafverfahren gegen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind die Dienstgerichte für Richter zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Richtergesetzes entsprechend. An die Stelle der nichtständigen Beisitzer der Dienstgerichte treten Mitglieder des Obersten Rechnungshofs als nichtständige Beisitzer, die der Oberste Rechnungshof vorschlägt; Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sowie Art. 49 und 50 des Bayerischen Richtergesetzes gelten entsprechend. Die Präsidien des Oberlandesgerichts München und des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen die nichtständigen Beisitzer für die Dauer von fünf Jahren. Die Präsidien sind an die Vorschlagslisten des Obersten Rechnungshofs gebunden. Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs können nicht zum nichtständigen Beisitzer eines Dienstgerichts ernannt werden. Sind sämtliche nichtständigen Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs an der Mitwirkung verhindert, so ist als nichtständiger Beisitzer ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit heranzuziehen; Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Richtergesetzes gilt entsprechend.“

(2) Die Dienstgerichte für Richter entscheiden ferner in den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a, d und e des Bayerischen Richtergesetzes. Art. 67 und 70 des Bayerischen Richtergesetzes gelten sinngemäß.

(3) Gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs können Dienststrafen nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden. Einleitungsbehörde ist in diesem Verfahren der Bayerische Ministerpräsident. Das Verfahren darf nur mit Zustimmung des Ältestenrats des Bayerischen Landtags eingeleitet werden.“

Art. 75

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2, 3, 5 und 40 Abs. 2 werden aufgehoben; Art. 40 erhält die Überschrift „Dienstvorgesetzter“.

2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Ernennung der Handelsrichter“

Die Handelsrichter werden von dem Staatsministerium der Justiz ernannt. Sie erhalten darüber eine Urkunde. Sie leisten den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes.“

3. Art. 23 erhält die Überschrift:

„Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Landwirtschaftssachen und in Justizverwaltungsangelegenheiten“;
ferner wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. die Entscheidung über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide des Staatsministeriums der Justiz über Anträge auf Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen.“

Art. 76

Änderung der Dienststrafordnung

Die Dienststrafordnung (DStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293) und des Art. 223 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

- Art. 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) In Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte kann der Beschuldigte gegen die Dienststrafverfügung oder die Beschwerdeentscheidung die Entscheidung des Dienstgerichts für Richter beantragen; das gilt auch dann, wenn die Dienststrafverfügung oder die Beschwerdeentscheidung von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist. Gegen den Beschluß des Dienstgerichts ist die Beschwerde zum Dienstgerichtshof für Richter zulässig; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“
- Art. 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer und sein Stellvertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.“
- Art. 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Zum Untersuchungsführer können Richter oder Beamte bestellt werden, die die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 Satz 2 erfüllen.“
- Art. 108 bis 110 werden aufgehoben.

Art. 77

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) wird aufgehoben.

Art. 78

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte: „und die Hilfsrichter“ ersetzt durch die Worte: „sowie die Richter auf Probe und die Richter kraft Auftrags.“
- In Art. 5 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und die Hilfsrichter“ gestrichen.
- Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 werden aufgehoben.
(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 - die Stelle zu bestimmen, die die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Bayerische Landessozialgericht führt (§§ 9 Abs. 3, 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes),
 - die Stelle zu bestimmen, der die Festsetzung der Zahl und die Berufung der Sozialrichter und der Landessozialrichter obliegt (§§ 13 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes).

Art. 79

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I, Bayerische Besoldungsordnung A, wird bei der Besoldungsgruppe 15 bei der Amtsbezeichnung: „Oberlandesgerichtsräte, Landessozialgerichtsräte, Landesarbeitsgerichtsdirektoren“ folgende Fußnote 6 angefügt:

„Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zu Oberlandesgerichtsräten, Landessozialgerichtsräten und Landesarbeitsgerichtsdirektoren in Bayern ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 250 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer des Rechts aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer, wie der Hochschullehrer des Rechts das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.“

Art. 80

Änderung des Gesetzes über den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte

Das Gesetz, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof betreffend vom 18. August 1879 (BayBS III S. 204), wird wie folgt geändert:

- Art. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, sechs Mitgliedern des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, fünf Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs und drei Berufsrichtern des Landessozialgerichts.“
- Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Stellvertreter des Präsidenten und die übrigen Mitglieder werden von der Staatsregierung ernannt.“
- Art. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Präsident, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder bekleiden ihr Amt am Gerichtshof für die Dauer ihres Hauptamtes. Als Ausscheiden aus dem Hauptamt gilt es auch, wenn der Richter in einen anderen Gerichtszweig versetzt wird. Eine Enthebung vom Amt kann nur nach § 30 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ausgesprochen werden.“

Art. 81

Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (BayBS III S. 429) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts leisten vor Antritt ihres Amtes vor dem Vorsitzenden den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes.“
- Abs. 7 bis 9 werden aufgehoben.

Art. 82

Änderung des Kammergesetzes

Art. 42 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 162) erhält folgende Fassung:

„Art. 42

Vor Antritt seines Amtes hat der nichtrichterliche Beisitzer vor dem Vorsitzenden den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes zu leisten.“

Art. 83

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1963 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt.

„Art. 33a

Gemeinsame Aufgaben von Personalrat und Richterrat

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Personalrat als auch der Richterrat beteiligt, so teilt der Vorsitzende dem Richterrat den entsprechenden Teil der Tagesordnung mit und gibt ihm Gelegenheit, Mitglieder in die Sitzung des Personalrats zu entsenden (Art. 31 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Richtergesetzes).

(2) Der Vorsitzende des Personalrats hat auf Antrag des Richterrates oder des aufsichtführenden Richters des Gerichts eine Sitzung des Personalrats anzuberaumen und die gemeinsame Angelegenheit, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.“

Art. 84

Eid der ehrenamtlichen Richter

Ehrenamtliche Richter, deren Amtszeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist und die nach den bisherigen Vorschriften vereidigt oder eidlich verpflichtet worden sind, sind von der Eidesleistung nach Art. 5 Abs. 3 befreit.

Art. 85

Beginn der Beteiligung der Richtervertretungen

Die erste Wahlperiode der Richtervertretungen beginnt am 1. Januar 1966. Bis dahin unterbleibt eine Beteiligung der Richtervertretungen an den in Art. 20, 21 und 34 genannten Angelegenheiten.

Art. 86

Überleitung von Gerichtsverfahren

(1) Verfahren, für die nach diesem Gesetz die Dienstgerichte zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, auf das Dienstgericht über.

(2) Verfahren in der Berufungsinstanz gehen, soweit es sich um Verfahren nach der Dienststrafordnung handelt, auf den Dienstgerichtshof über; die sonstigen in der Berufungsinstanz anhängigen Verfahren, die Maßnahmen im Sinne des Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, auf das Dienstgericht des Bundes über.

(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in den nach Absatz 1 und Absatz 2 auf die Dienstgerichte und den Dienstgerichtshof übergeleiteten Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 47 Nr. 2, Art. 63 Abs. 2).

Art. 87

Laufende Fristen

Läuft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine sonstige Handlung, die dem Gericht gegenüber vorzunehmen ist, so gilt die Handlung, wenn sie gegenüber dem

bisher zuständigen Gericht vorgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.

Art. 88

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Soweit die Dienstgerichte für Richter nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch im Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die vor den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Art. 89

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 26. Februar 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung**betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen**

Vom 3. Februar 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 1. Dezember 1964 dem zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen und am 4. Juni 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 3. Februar 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Abkommen**über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen**

In der Überzeugung, daß die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre außerordentliche Anstrengungen erfordert, sind die Länder entschlossen, ein zusätzliches Investitionsprogramm für die Errichtung neuer Hochschulen gemeinsam zu finanzieren. Die Länder sind dabei gewillt, neuen Gedanken für die Gestaltung dieser Hochschulen Raum zu geben, in der Erwartung, damit auch die Neuordnung der bestehenden Hochschulen zu fördern.

Zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland und
dem Land Schleswig-Holstein

wird deshalb das folgende Abkommen geschlossen:

Art. 1

(1) Die Länder der Bundesrepublik Deutschland errichten einen Investitionsfonds in Höhe von 3075 Millionen DM. An diesen Fonds, der als Ver-

rechnungsvermögen geführt wird, entrichten die einzelnen Länder folgende Beträge:

Baden-Württemberg	371,5 Mio DM
Bayern	494,0 Mio DM
Berlin	48,5 Mio DM
Bremen	44,0 Mio DM
Hamburg	135,0 Mio DM
Hessen	205,5 Mio DM
Niedersachsen	212,5 Mio DM
Nordrhein-Westfalen	1394,5 Mio DM
Rheinland-Pfalz	84,5 Mio DM
Saarland	26,6 Mio DM
Schleswig-Holstein	58,4 Mio DM
	<hr/>
	3075,0 Mio DM

(2) Die von den einzelnen Ländern zu erbringenden Leistungen sind in 15 gleichen Jahresbeträgen aufzubringen.

Art. 2

(1) Die Verwaltung des Investitionsfonds wird einem Verwaltungsrat übertragen, der sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze gibt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Kultus- und der Finanzminister bzw. -senatoren der Länder. Den Vorsitz führt jeweils der Vertreter des Kultusministers des Landes, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Zuweisung von Mitteln haben sich die Vertreter des Landes, auf dessen Vorhaben sich der Beschluß bezieht, der Stimme zu enthalten.

(4) Die Geschäftsstelle für das Königsteiner Staatsabkommen übernimmt die verwaltungstechnischen Aufgaben des Verwaltungsrates.

Art. 3

(1) In die gemeinsame Finanzierung werden die Baukosten (einschließlich innerer Aufschließung und Ersteinrichtung, jedoch ohne Grunderwerb und äußere Aufschließung) der folgenden neuen wissenschaftlichen Hochschulen bis zu dem nachfolgenden Kostenaufwand in den einzelnen Ländern einbezogen:

Universität Bochum	1400 Mio DM
Universität Bremen	600 Mio DM
Universität Konstanz	500 Mio DM
Universität Regensburg	800 Mio DM
Technische Hochschule Dortmund	800 Mio DM
	<hr/>
	4100 Mio DM

(2) Mehrausgaben über die Vertragssumme (Artikel 3 Abs. 1) hinaus trägt das Sitzland. Minderausgaben, die einem Gründerland entstehen, ermäßigen im vollen Umfang den in Art. 4 Abs. 2 genannten Auszahlungsanspruch des betreffenden Gründerlandes. Sie verringern den Finanzierungsbeitrag der Länder nach Maßgabe des in Art. 1 aufgestellten Finanzierungsschlüssels.

(3) Als Minderausgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 gelten auch Investitionszuschüsse des Bundes zu dem in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Investitionsprogramm, falls der Bund seine finanzielle Beteiligung an diesem Abkommen wünscht.

(4) Der Bund kann diesem Abkommen beitreten und sich finanziell beteiligen.

Art. 4

(1) Von den in Artikel 3 aufgeführten Gesamtkosten hat das Sitzland 25 % selbst aufzubringen.

(2) Die weiteren 75 % der in Artikel 3 aufgeführten Kosten werden aus dem Fonds finanziert. Im einzelnen sind an die Länder folgende Beträge aus dem Fonds zu zahlen:

Baden-Württemberg	375 Mio DM
Bayern	600 Mio DM
Berlin	—
Bremen	450 Mio DM
Hamburg	—
Hessen	—
Niedersachsen	—
Nordrhein-Westfalen	1650 Mio DM
Rheinland-Pfalz	—
Saarland	—
Schleswig-Holstein	—
	<hr/>
	3075 Mio DM

Art. 5

(1) Die Zuweisung der Mittel aus dem Investitionsfonds erfolgt durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der für das Jahr zur Verfügung stehenden Beträge und nach dem jeweiligen Stand des Baufortschritts.

(2) Der Verwaltungsrat hat spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Finanzplan aufzustellen, nach dem im nächstfolgenden Rechnungsjahr die Zuschüsse an die einzelnen Länder gezahlt werden sollen.

Art. 6

Das Abkommen wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Die von den Vertragschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei der Geschäftsstelle des Königsteiner Staatsabkommens hinterlegt. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1964

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Dr. Müller

Für den Freistaat Bayern:
gez. Eberhard

Für das Land Berlin:
gez. Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Für den Präsidenten des Senats:
gez. Kramer

Für das Land Hessen:
gez. Lauritzen

Für das Land Niedersachsen:
gez. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Pütz

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Altmeier

Für das Saarland:
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Dr. Lemke

**Verordnung
zur Aufhebung der Landesverordnung über
die Bekämpfung der bössartigen Faulbrut und
der Milbenseuche der Bienen**

Vom 4. Februar 1965

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 79 Abs. 2 und 81a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bekämpfung der bössartigen Faulbrut und Milbenseuche der Bienen vom 27. September 1950 (BayBS II S. 273), geändert durch die Landesverordnung vom 4. April 1963 (GVBl. S. 105), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1965 in Kraft.
München, den 4. Februar 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung des gemeinsamen Ver-
sicherungsamts Berchtesgaden sowie die Er-
richtung eines staatlichen Versicherungsamts
Berchtesgaden und eines städtischen Ver-
sicherungsamts Bad Reichenhall**

Vom 8. Februar 1965

Auf Grund des Artikels 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeinsame Versicherungsamt Berchtesgaden wird aufgehoben.

§ 2

Folgende Versicherungsämter werden neu errichtet:
a) das staatliche Versicherungsamt Berchtesgaden
b) das städtische Versicherungsamt Bad Reichenhall.

§ 3

1) Der Amtsbezirk des staatlichen Versicherungsamts Berchtesgaden umfaßt das Gebiet des Landkreises Berchtesgaden.

2) Der Amtsbezirk des städtischen Versicherungsamts Bad Reichenhall umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bad Reichenhall.

§ 4

§ 1 Buchst. A a), b) und c) der Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 8. Mai 1958 (GVBl. S. 91, ber. S. 320) in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1961 (GVBl. S. 32) wird entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
München, den 8. Februar 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
S c h ü t z, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Organisation der bayerischen Eichverwaltung**
Vom 16. Februar 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Nebeneichämter Klingenberg a. Main, Münchenberg und Rottenburg werden aufgehoben.

§ 2

In der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl. S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 312) werden in der Spalte „Nebeneichämter“ gestrichen:

1. bei Nr. 3: „Klingenberg a. Main“
2. bei Nr. 7: „Münchenberg“
3. bei Nr. 11: „Rottenburg“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
München, den 16. Februar 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den gehobenen kaufmännischen und den
höheren Dienst bei der Bayerischen
Staatsbank**

Vom 18. Februar 1965

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2, Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kaufmännischen und den höheren Dienst bei der Bayerischen Staatsbank.

I. Einstellung

§ 1

Gehobener kaufmännischer Dienst

In die Laufbahn des gehobenen kaufmännischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens

- a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 6 Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Schule oder
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule oder
- c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt,

2. die Lehrabschlußprüfung (Kaufmannsgehilfenprüfung) für das Bank- und Kreditgewerbe bestanden hat,
3. zwischen Lehrabschlußprüfung und Anstellungsprüfung drei Jahre im Dienst der Bayerischen Staatsbank tätig gewesen ist und während dieses Zeitraums einen einjährigen Vorbereitungskurs für die Anstellungsprüfung abgeleistet hat,
4. zum Zeitpunkt der Einstellung das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. die Anstellungsprüfung bestanden hat,
6. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllt.

§ 2

Höherer Dienst

In die Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens zwei Jahre hauptberuflich bei der Bayerischen Staatsbank tätig gewesen ist oder
2. an einer deutschen Universität oder Hochschule das Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre mit der Diplomprüfung abgeschlossen hat und im Anschluß daran mindestens sechs Jahre hauptberuflich in besonders verantwortlicher Stellung im Bankgewerbe, davon mindestens drei Jahre bei der Bayerischen Staatsbank, tätig gewesen ist und
3. das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 3

Einstellungsgesuch

Das Gesuch um Einstellung ist an das Staatsbankdirektorium zu richten.

II. Anstellungsprüfung für den gehobenen kaufmännischen Dienst

§ 4

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 5

Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den gehobenen kaufmännischen Dienst bei der Bayerischen Staatsbank“.

§ 6

Veranstalter der Prüfung

Die Anstellungsprüfung wird vom Direktorium der Bayerischen Staatsbank durchgeführt.

§ 7

Bekanntmachung der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind dem in Betracht kommenden Personenkreis rechtzeitig bekanntzugeben. Dabei ist auch der Termin für die Vorlage des Zulassungsgesuchs (§ 8) festzusetzen. Einer Ausschreibung im Staatsanzeiger bedarf es nicht.

§ 8

Zulassungsgesuch

Das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist auf dem Dienstwege an das Staatsbankdirektorium zu richten. Dem Gesuch ist eine Bestätigung des örtlichen Dienstvorgesetzten beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Gesuchsteller bis auf den Nachweis der Anstellungsprüfung die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und aufgrund seiner dienstlichen Leistungen für die Zulassung zur Anstellungsprüfung geeignet erscheint.

§ 9

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Der beim Staatsbankdirektorium zu bildende Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen kaufmännischen Dienst bei der Bayerischen Staatsbank“. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch das Direktorium der Bayerischen Staatsbank.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Beamten des höheren Dienstes bei der Bayerischen Staatsbank als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und drei Beamten des gehobenen kaufmännischen Dienstes bei der Bayerischen Staatsbank als weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses wird jeweils ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Prüfungsabschnitt.

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) Staats- und Verwaltungskunde
Grundzüge der allgemeinen Staats- und Verwaltungskunde;
Beamten- und Besoldungsrecht, insbesondere Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und nichtbeamteten Betriebsangehörigen der Bayerischen Staatsbank;
Wesen und Aufgaben der Bayerischen Staatsbank, ihre Einordnung in den Aufbau der Behörden und der gewerblichen Wirtschaft;
- b) Geld-, Bank- und Börsenwesen
Bankwesen und Zahlungsverkehr;
Kreditwesengesetz einschließlich Zins- und Wettbewerbsabkommen;
Geschäftszweige des Bankgewerbes:
Kreditgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapiergeschäft, Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Spargeschäft;
Börsenwesen;
Bankorganisation: Aufteilung und Gliederung der betrieblichen Arbeit, Arbeitsablauf in den Abteilungen;
Buchungsverfahren in Kreditinstituten;
Bilanz und Erfolgsrechnung der Kreditinstitute und Handelsfirmen;
Kontrolle und Revision im Bankbetrieb;
- c) Rechtskunde, soweit von Bedeutung für die Bankpraxis
Möglichkeiten der Sicherung von Krediten;
Bedeutung des Handelsregisters und des Grundbuchs;
Handelsfirmen und Handelsbücher;
Begriffsbestimmungen der Handelsgesellschaften;
Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts sowie des Konkurs- und Zwangsvollstreckungsrechtes.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind aus den Prüfungsfächern a und c je eine Aufgabe, aus dem Prüfungsfach b vier Aufgaben, dazu als siebte Aufgabe ein Aufsatz zu fertigen. Der Aufsatz soll erkennen lassen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut

ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach b ist als Doppelaufgabe auszugestalten.

(4) Die einzelnen Prüfungsaufgaben sind in zwei- einhalb, die Doppelaufgabe ist in vier Stunden zu fertigen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung. Sie dauert je Teilnehmer ein halbe Stunde. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 13

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die vierstündige Aufgabe zweifach, die übrigen Aufgaben je einfach, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung dreifach gezählt. Die Summe hieraus geteilt durch elf ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Mit der Übersendung des Prüfungszeugnisses sind dem Prüfling die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüflingen, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des

Landespersonalausschusses eine Liste der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Einzelnoten, der Gesamtnote und der Platzziffern.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 15

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 60,— DM.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

Prüfungsteilnehmer der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgehaltenen Anstellungsprüfung können abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren eingestellt werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kaufmännischen (gehobenen) Dienst bei der Bayerischen Staatsbank vom 20. Mai 1952 (FMBl. S. 633) außer Kraft.

München, den 18. Februar 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

